

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz (Abwassersatzung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2004 (Amtsblatt Nr. 25/26/01 vom
14./18.12.2004/04.01.2005) geändert durch:

Lfd Nr.	Ändernde Satzung/Verordnung	Datum	veröffentlicht im Amtsblatt	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Änderungssatzung zur Abwassersatzung	04.12.2006	Nr. 26/01 vom 19.12.2006/02.01.2007	§ 4 Abs. 6 § 5 Abs. 6 Satz 2 § 13 Abs. 1 § 14	geänd. geänd. neu gefasst neu gefasst
2.	Änderungssatzung zur Abwassersatzung	30.01.2009	Nr. 3 vom 10.02.2009	§ 3 Abs. 2 §§ 11-17 §§ 11- 13 § 15 Abs. 4 § 18 Abs. 1 Nr. 16 § 18 Abs. 1 Nrn. 16-22	geänd. geänd. in §§ 14-20 eingef. eingef. aufgeh. eingef.
3.	Änderungssatzung zur Abwassersatzung	29.11.2013	Nr. 26 vom 17.12.2013	§ 2 Abs. 3 Satz 1 § 2 Abs. 4 § 4 Abs. 1 Satz 3 § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 8 § 7 Abs. 6 § 11, Überschrift § 12 Abs. 1 § 18 Abs. 1 Nr. 16	neu gefasst neu gefasst geänd. geänd. geänd. neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz (Abwassersatzung)
in der ab 18.12.2013 geltenden Fassung**

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem Gebiet der Stadt Görlitz, soweit in der Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Kreisfreien Stadt Görlitz auf das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 01. Januar 1999 (Erstreckungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes geregelt ist. Ausnahmen für einzelne Grundstücke kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ festlegen, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Görlitz (im Folgenden „Stadt“ genannt) führt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (Abwasserbeseitigungseinrichtung) durch.
- (2) Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) ist die Stadtwerke Görlitz AG (im Folgenden „Betreiber“ genannt), soweit sie die dafür erforderlichen Anlagen übertragen oder zur Nutzung überlassen bekommen hat. Im Übrigen betreibt die Stadt die Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Verregnen, Verrieseln, Versickern, Einleiten und Behandeln von anfallendem Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Als angefallen gilt Abwasser, das über Grundstücksentwässerungsanlagen oder befestigte Flächen in die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Grundstückskläranlagen gesammelt wird.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts.

- (5) Zu der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung gehören:
- die öffentlichen Kanäle einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen;
 - Anschlusskanäle;
 - die Abwasserpumpwerke/Vakuumstation;
 - die Rückhaltevorrichtungen, Sandfänge und ähnliche Bauwerke;
 - die öffentlichen Kläranlagen;
 - die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Betreibers, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen;
 - Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Satzung.

- (6) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung (Einleitung) des Abwassers bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung und nach den veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung (ABE) des Betreibers in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 3 - Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - Wohnungseigentumsgesetz - (BGBl. I 1951, S. 175, ber. S. 209) in der jeweils gültigen Fassung oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen für und gegen sie zu erfüllen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser:
Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf Abwasser, für das nach § 50 Abs. 3 - 5 SächsWG die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers entfällt.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen, auch wenn diese Anlagen über Grundstücke Dritter verlaufen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- oder Regenwasser sammeln und dem Anschlusskanal zuführen sowie Schächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen und deren Ableitung. Dazu gehören u. a.:
- im Erdreich oder im Baukörper verlegte Grundstücksentwässerungsleitungen

- (Grundleitungen)
- am oder im Gebäude verlegte Leitungen zur Gebäudeentwässerung, insbesondere Fallleitungen bis zur Einbindungsstelle in den Anschlusskanal, bzw. soweit ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur Einbindungsstelle in den öffentlichen Kanal
 - Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen
 - Hebeanlagen
 - Vakuumschächte
 - Rückstausicherungen
 - abflusslose Sammelgruben
 - dezentrale Hauskläranlagen (Grundstückskläranlagen)
 - Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück
 - die Straßenentwässerung, soweit sie lediglich der Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen dient. Straßeneinläufe gehören in jedem Fall zur Straße und zählen damit als Grundstücksentwässerungsanlage.
 - Anschlusskanäle, die nicht von der Stadt oder dem Betreiber errichtet und von diesen auch nicht übernommen worden sind.
- (3) Fäkalien:
In abflusslosen Gruben gesammeltes Schmutzwasser, das in der Regel mit Transportfahrzeugen abgefahren und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (4) Fäkalschlämme:
Die in Kleinkläranlagen anfallenden und gesammelten Rückstände der Abwasserreinigung.
- (5) Öffentlicher Kanal:
Sammelleitungen (Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanal) mit einer Nennweite von im Regelfall größer DN 200 sowie Druck- und Vakuumeleitungen in der Erschließungsstraße.
- (6) Anschlusskanal/Anschlussleitung:
Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung des öffentlichen Kanals mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Kanal und endet mit der grundstücksseitigen Einführung der Grundstücksentwässerungsleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Bei Schächten in Gebäuden endet er an der Gebäudeaußenkante. Bei Druckleitungen endet die Leitung ebenfalls an der Grundstücksgrenze.
- (7) Übergabeschacht:
Bestandteil des Anschlusskanals, der sich in der Regel am Anfang der Grundstücksentwässerungsanlage befindet und zur Kontrolle und Reinigung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsleitung dient.
- (8) Hebeanlage/Vakuumschacht:
Eine Pumpanlage/Steueranlage, über die das Grundstück in einen öffentlichen Abwasserkanal entsorgt wird.
- (9) Einleitstelle:
Der Einbindungspunkt der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Die Einbindung erfolgt in Fließrichtung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage.
- (10) Rückstauenebene:
Als Rückstauenebene gilt bei Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten in Fließrichtung vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (11) Abflusslose Sammelgrube:
Dichter Behälter oder Schacht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ohne Ab- oder Überlauf, mit Be- und Entlüftung sowie einem Anschluss für einen Saugschlauch.
- (12) Grundstückskläranlage:
Schmutzwasserbehandlungsanlage mit einem Zufluss von Schmutzwasser, die als

nichtöffentliche Anlage auf einem Grundstück zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

- (13) Dezentrale Entsorgung:
Die Sammlung des Abwassers in abflusslosen Sammelgruben bzw. die Abwasserbeseitigung über Grundstückskläranlagen und die Verbringung der Fäkalien bzw. des Fäkalschlammes mittels eines Transportfahrzeugs zur Entsorgung in eine öffentliche Abwasseranlage.
- (14) Abwasserkanal:
Teil des öffentlichen Abwassernetzes, dient der Ableitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser.
- (15) Abwasseranlage, öffentliche:
umfasst das öffentliche Abwassernetz und die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (16) Abwassernetz, öffentliches (Kanalnetz):
leitungsgebundene Anlage zur Aufnahme und zum Transport von Abwasser ab der Grundstücksgrenze bzw. ab dem Übergabeschacht auf dem Grundstück bis zu einer Abwasserbehandlungsanlage oder einem Gewässer. Das öffentliche Abwassernetz umfasst die Abwasserkanäle, Druckleitungen, Vakuuleitungen und die Anschlusskanäle.
- (17) Abwasserbehandlungsanlage, öffentliche:
Anlage zur Behandlung des in den öffentlichen Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (18) Mischsystem:
Regen- und Schmutzwasser werden gemeinsam abgeleitet und behandelt.
- (19) Trennsystem:
Regen- und Schmutzwasser werden getrennt abgeleitet.

§ 5 - Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der ABE des Betreibers berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt oder dem Betreiber im Rahmen des § 50 Abs. 2 - 5 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen.
- (3) Bei öffentlichen Abwasserkanälen besteht Anschlusspflicht für die Grundstücke, die durch die Kanäle erschlossen sind. Erschlossen sind Grundstücke, bei denen der Anschluss an die öffentlichen Kanäle rechtlich und tatsächlich möglich ist. Tatsächlich ist der Anschluss möglich, wenn in einer das Grundstück erschließenden Straße ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger öffentlicher Kanal vorhanden ist. Rechtlich ist der Anschluss möglich, wenn das Grundstück an die erschließende Straße angrenzt, andernfalls, durch Dienstbarkeit oder sonstige Rechte (z. B. nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz) der Anschluss über ein fremdes Grundstück dauerhaft gesichert ist.
- (4) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die öffentlichen Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Werden die öffentlichen Kanäle erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen, wenn durch die Stadt keine Ausnahme zugelassen wird. Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn gegen den gemeinsamen Anschluss keine rechtlichen und/oder technischen Bedenken bestehen.
- (7) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem Betreiber zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses in zulässiger Weise beseitigt wird.
- (8) Jeder Grundstückseigentümer, der nicht an die netzgebundene Abwasserentsorgung angeschlossen ist, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung anzuschließen; Fäkalschlamm und Abwasser aus privaten Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind dem Betreiber zur Abfuhr und zur Beseitigung zu überlassen. Besteht ein Anschluss an eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube, kann die Stadt den Anschluss an den öffentlichen Kanal verlangen, sobald ein öffentlicher Kanal betriebsfertig hergestellt ist. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch die Stadt vorzunehmen; soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Grundstückskläranlage/ abflusslose Sammelgrube ist unverzüglich stillzulegen und endgültig aus dem System auszubinden. Die Stilllegung umfasst die Leerung durch den Betreiber auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers sowie die Ausbindung aus dem System. Die Stilllegung ist der Stadt zur Abnahme anzuzeigen.
- (9) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept in der jeweils geltenden Fassung nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden sollen, kann der Grundstückseigentümer vom Betreiber den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für die Erschließung seines Grundstückes notwendigen Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten werden durch Vereinbarung zwischen Antragsteller und Betreiber geregelt (Erschließungsvertrag).
- (10) Bei Umstellung des Entsorgungssystems (insbesondere von Mischsystem auf Trennsystem) wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Anforderungen, hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung die Voraussetzungen auf seinem Grundstück für die Umstellung zu schaffen und die grundstücksbezogenen Kosten der Umstellung des Anschlusses seines Grundstückes zu tragen. In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen durch die Stadt zugelassen werden.
- (11) Anschlusskanäle werden vom Betreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Näheres regeln die ABE des Betreibers.

§ 6 - Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss, Außerbetriebnahme

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (3) Wenn auf dem Grundstück voraussichtlich dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt (z. B. wegen Rückbau der aufstehenden Gebäude oder Betriebsaufgabe), so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser zurückzubauen. Rückbau i. d. S. ist bei Leitungen der Ausbau, die Verpressung oder die Verfüllung, bei Druck- und Vakuumleitungen der wasserdichte Verschluss. Der Rückbau muss innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung des Versorgungsvertrages für Trinkwasser erfolgen und ist der Stadt zur Abnahme anzuzeigen. Der Anschlusskanal ist fachgerecht an der Grundstücksgrenze zu verschließen, auf dem Grundstück befindliche Anlagenteile des Anschlusskanals sind ebenfalls zurückzubauen. Verschluss und Rückbau werden durch den Betreiber auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen.

§ 7 - Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt oder der Betreiber können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung und verzögerte Abgabe abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Schmutzwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen (z. B. Regenwasserkanäle), die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung (z. B. durch eine biologische Kleinkläranlage) eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (z. B. Grundwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt und des Betreibers. Ins Mischsystem darf kein Grund- oder Drainagewasser eingeleitet werden.
- (5) Sonstige Einleitungsbeschränkungen und Anforderungen an die eingeleiteten Stoffe werden in den ABE des Betreibers geregelt.
- (6) § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie § 53 SächsWG bleiben unberührt.

§ 8 - Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen (auch von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), deren Anschluss und deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Das Zustimmungsverfahren des Betreibers zur technischen Ausführung wird in dessen ABE geregelt.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Die Genehmigung der Stadt kann auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden, wenn in der Baugenehmigung erklärt wird, dass die Genehmigung nach § 8 dieser Satzung eingeschlossen ist.
- (4) Für die den Anträgen (Entwässerungsgesuche) beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl S. 427) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Betreiber einzuholen.

§ 9 - Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen, Rückstausicherung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien

Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 10 - Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt und den Betreiber in Betrieb genommen werden, soweit diese nicht schriftlich darauf verzichten. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt und der Betreiber bzw. von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt. Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.
- (3) Die Stadt und der Betreiber können über die Art und Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und/oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß der Einschränkungen des Benutzungsrechtes von der Einleitung ausgeschlossen sind.
- (4) Abwasser, das unter Einleitungsbeschränkungen fällt, kann jederzeit, auch periodisch, untersucht werden. Auf Verlangen der Stadt oder des Betreibers ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, geeignete Überwachungseinrichtungen auf seine Kosten einzubauen. Die eingebauten Überwachungseinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu betreiben. Die Messergebnisse sind auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Zum Zweck der Überwachung sind den Mitarbeitern der Stadt, des Betreibers oder des beauftragten Dritten ungehinderter Zugang zu dem Grundstück, ihren Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Durchführung dieser Satzungsbestimmungen erforderlich ist und die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter/Beauftragten haben sich auszuweisen.
- (6) Von einer Überprüfung vor Ort sind die Grundstückseigentümer im Voraus durch die Stadt oder den Betreiber zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art und/oder Menge unzulässige Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage.
- (7) Kosten, die der Stadt oder dem Betreiber bei der Überwachung entstehen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern sich der hinreichende Verdacht auf Störung anderer Einleiter oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestätigt.
- (8) Die Stadt oder der Betreiber können verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt oder dem Betreiber auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers rechtzeitig verschlossen (bei vorübergehender Außerbetriebnahme) oder beseitigt werden kann.

§ 11 - Eigenkontrolle (Selbstüberwachung) und Wartung, Betriebsbuch

- (1) Für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten Eigenkontrollen vorzunehmen und von einem Fachkundigen Wartungen durchführen zu lassen. Fachkundig in diesem Sinne ist, wer auf Grund seiner Berufsausbildung und Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere durch Hersteller, über die erforderlichen Fachkenntnisse und Werkzeuge verfügt.

- (2) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie

1. bei Direkteinleitung aus Kleinkläranlagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder
2. bei Indirekteinleitung aus Kleinkläranlagen aus der entsprechenden Genehmigung.

Bestehen nach Satz 1 keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle, so ist mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, ob die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht ist oder in sonstiger Weise bauliche Mängel aufweist. Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.

- (3) Für die Eigenkontrolle und Wartung von abflusslosen Sammelgruben gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Werden Anlagen nach Absatz 1 betrieben, hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Unterlagen über nachstehende Sachverhalte zu sammeln und wie folgt geordnet aufzubewahren (Betriebsbuch):

1. Einbau der Anlage
2. Bei Direkteinleitungen aus Kleinkläranlagen die wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung. Bei Indirekteinleitungen aus Kleinkläranlagen die Genehmigung für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.
3. Durchgeführte Eigenkontrollen, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
4. Durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Fachkundigen
5. Durchgeführte Mängelbeseitigungen
6. Durchgeführte Entsorgungen, insbesondere Datum und Menge
7. Durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 12.

Das Betriebsbuch ist der Stadt, dem Betreiber, Beauftragten oder der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat das Betriebsbuch mindestens drei Jahre nach einer Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Bei Eigentümerwechsel ist das Betriebsbuch dem neuen Eigentümer zu übergeben.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Stadt überwacht die Selbstüberwachung und Wartung der Anlagen nach § 11 Abs. 1 gemäß § 48 SächsWG sowie gemäß § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Überwachung wird wie folgt durchgeführt:
1. Bei Kleinkläranlagen, für die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 die Wartung vorgeschrieben ist, kontrolliert die Stadt die Wartungsprotokolle. Sie sind vom Grundstückseigentümer nach Erhalt innerhalb eines Monats der Stadt vorzulegen, in Kopie zu übersenden oder per Telefax zu übermitteln. Die Übersendung ist auch als elektronisches Dokument möglich, wenn die Stadt über die erforderlichen Programme zum Öffnen des Dokumentes verfügt. Statt der Vorlage der Wartungsprotokolle ist der Stadt auf Verlangen Einsicht in das Betriebsbuch (§ 11 Abs. 4) zu gewähren.
 2. Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist der Stadt auf Verlangen Einsicht in das Betriebsbuch (§11 Abs. 4) zu gewähren.
 3. Die Stadt, der Betreiber oder deren Beauftragte führen Sichtkontrollen der Anlagen durch. Sie sollen anlässlich der Entsorgung erfolgen. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die Sichtkontrolle auch sonst erfolgen.
- (3) Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer die durchgeführte Überwachung und deren Ergebnis sowie festgestellte Mängel schriftlich mit. Der Grundstückseigentümer hat diese Mitteilung nach der Ordnung des § 11 Abs. 4 unter Nr. 7 zum Betriebsbuch zu nehmen.

- (4) Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen und dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht beseitigte Mängel werden durch die Stadt der zuständigen Wasserbehörde angezeigt.

§ 13 Meldepflicht

- (1) Die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Entsprechend ist bei Nachrüstung und Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (2) Der Anzeige der Inbetriebnahme und der Nachrüstung ist ein Nachweis des Bautyps, bei Direkteinleitung auch die wasserrechtliche Erlaubnis, die sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung beizufügen.
- (3) Für bestehende Anlagen sind der Stadt Unterlagen über Sachverhalte nach Absatz 2 auf Anforderung vorzulegen.

§ 14 - Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen gemäß § 5 kann der Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung und/oder die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 - Haftung

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt oder der Betreiber nicht zu vertreten haben, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Das Gleiche gilt, wenn die Entsorgung auf Grund behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt wird.
- (2) Die Stadt und/oder der Betreiber haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung und/oder der ABE des Betreibers widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt und den Betreiber von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (4) Dient eine Grundstückskläranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage mehreren Eigentümern, so haften diese gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für die Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Satzung.

§ 16 - Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen

dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Die Stadt kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 - Entgelte

- (1) Für den Anschluss an und die Benutzung der durch die Stadtwerke Görlitz AG betriebenen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Entgelte durch den Betreiber erhoben.
- (2) Es werden für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung jeweils gesonderte Entgelte erhoben.
- (3) Näheres regeln die ABE des Betreibers sowie die veröffentlichten Tarifregelungen für Abwasser.
- (4) Soweit eine Abwasserbeseitigungseinrichtung durch die Stadt betrieben wird (siehe § 2 Abs. 2 Satz 2) erhebt diese für die Benutzung Gebühren oder Entgelte. Sie kann mit der Erhebung Dritte beauftragen.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt oder dem Betreiber überlässt;
 2. entgegen § 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6 sich nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 8 Fäkalschlamm und Abwasser aus privaten Kläranlagen und abflusslosen Gruben nicht dem Betreiber zur Abfuhr und Beseitigung überlässt.
 4. entgegen § 5 Abs. 8 sein Grundstück nicht an den öffentlichen Kanal anschließt;
 5. entgegen § 5 Abs. 8 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht stilllegt;
 6. entgegen § 6 Abs. 1, 2 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht herstellen lässt,
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Schmutzwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 9. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung der Stadt Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, ändert oder anschließt;
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung der Stadt öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert;
 12. die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 9 Abs. 1 nicht nach allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt oder betreibt;
 13. die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 10 Abs. 1 ohne Abnahme der Stadt in Betrieb nimmt;
 14. entgegen § 10 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 9 seinen Informations- und Anzeigepflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 15. entgegen § 10 Abs. 4 Überwachungseinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 16. entgegen § 11 Abs. 1, 2 oder 3 die Selbstüberwachung oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt;
 17. entgegen § 11 Abs. 4 ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder aufbewahrt;
 18. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 die Wartungsprotokolle der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, übersendet oder übermittelt oder der Stadt keine Einsichtnahme in das Betriebsbuch gewährt;
 19. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Stadt die Einsichtnahme in das Betriebsbuch nicht gewährt;
 20. entgegen § 12 Abs. 4 festgestellte Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt;

21. entgegen § 13 die Anzeige der Inbetriebnahme, Nachrüstung oder Außerbetriebsetzung nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig anzeigt;
 22. einer Anordnung nach § 16 Abs. 1 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 - Sonstiges

- (1) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Buchst. a Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG - in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eigentumsrechte nach bisherigem Recht und bestehende Verträge bleiben unberührt.
- (3) Ist die Stadt Betreiber der Abwasserbeseitigungseinrichtung (siehe § 2 Abs. 2 Satz 2), so gelten die ABE des Betreibers zwischen der Stadt und dem angeschlossenen Grundstückseigentümer analog, soweit die Stadt im Einzelfall keine abweichende Regelung oder Vereinbarung getroffen hat.

§ 20 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten *(nicht abgedruckt)*